

Christenweg (Flurstück 1473) und Wildehovetweg (Flurstück 1290), jeweils von der Straße Op de Elg abzweigend und in einer Kehre endend.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. November 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2304

## Öffentliche Plandiskussion zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms und zum Entwurf des Bebauungsplans Lemsahl- Mellingstedt 20 (Wohnen am Spechtort)

Die Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Lemsahl-Mellingstedt 20 (Wohnen am Spechtort) und die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 10. Dezember 2012, um 18.00 Uhr im Großen Saal des Max-Kramp-Hauses, Duvenstedter Markt 8, 22397 Hamburg, statt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans in Lemsahl-Mellingstedt soll östlich der Lemsahler Landstraße südwestlich des Dorfkerns auf die Entwicklung von Wohnungsbau verzichtet werden. Zugleich sollen östlich der Lemsahler Landstraße die vorhandenen Wohnbauflächen nach Norden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erweitert und hier eine Wohnbebauung nördlich der Straße Spechtort ermöglicht werden.

Auf Grund der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Lemsahl-Mellingstedt 20 sowie der parallelen Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sollen für den südlichen Teil des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit 120 bis 125 Wohneinheiten geschaffen werden.

Die angestrebte Entwicklung der Fläche am Spechtort für den Wohnungsbau baut auf den Inhalten der Vereinbarung zum Bürgerbegehren „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 14 (Hinsensfeld)“ vom 7. November 2011 auf und ist eine der beiden Alternativflächen zur ehemals vorgesehenen Bebauung des Hinsensfeldes.

Der Bebauungsplan hat zudem die Absicht, die bestehende Wohnnutzung im nördlichen Teil des Plangebietes planungsrechtlich zu sichern und eine maßvolle Ergänzung der Bebauung in der bisher zum Außenbereich zählenden Splittersiedlung zu ermöglichen.

Anschauungsmaterial kann von Montag, dem 3. Dezember 2012, bis Freitag, dem 7. Dezember 2012, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, und am Montag, dem 10. Dezember 2012, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 20. November 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2305

## Entwidmung einer Teilfläche der Straße „Roßweg“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Steinwerder, Gemarkung Steinwerder-Waltershof, gelegene, insgesamt etwa 85 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Straße „Roßweg“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 15. November 2012

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 2305

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 15. November 2012

### Präambel

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. November 2012 die nachstehende, vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 1. November 2012 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene „Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Zweck der Wahlordnung

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

##### § 2

#### Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Studierendenparlaments ist jede und jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die in einem departmentsübergreifenden Studiengang eingeschrieben sind, sind hinsichtlich der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in einem Department wahlberechtigt und wählbar, das von der

Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bestimmt wird. Studierende, die mehr als einem Department angehören, sind nur in einem Department wahlberechtigt. Diese Entscheidung trifft die oder der betreffende Studierende.

(2) Zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist jede oder jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wählbar. Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.

### § 3

#### Wahlorgan

(1) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig für eines der zu wählenden Organe kandidieren, Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Die Wahlen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch die Wahlleitung vorbereitet und beaufsichtigt. Die Wahlleitung entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen stehenden Fragen und Problemen. Sie beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen, die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleitung ist in ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie ist von den Organen der Studierendenschaft zu unterstützen.

(4) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bzw. die Vorsitzende leitet insbesondere die Wahlen und sorgt für die Erfüllung der der Wahlleitung obliegenden Aufgaben, führt die Beschlüsse der Wahlleitung aus und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

### § 4

#### Zusammensetzung und Wahl der Wahlleitung

Die Wahlleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden.

### § 5

#### Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament für dessen Amtszeit gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Wahlleitung im Amt.

(2) Jedes neu gewählte Studierendenparlament muss innerhalb der ersten drei Monate seiner Wahlperiode eine neue Wahlleitung wählen. Kommt keine Wahl zustande, bleibt die bisherige Wahlleitung solange geschäftsführend im Amt, bis eine neue Wahlleitung gewählt wird.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur zu einem Amt in der Studierendenschaft, ausgenommen dem Fachschaftratsrat,
3. durch Exmatrikulation oder
4. durch Tod.

In diesen Fällen ist eine Nachwahl notwendig.

### § 6

#### Verfahren

Das Studierendenparlament beschließt für das Wahlverfahren sowie für die Sitzungen und sonstigen Geschäftsabläufe der Wahlleitungen eine Geschäftsordnung, soweit keine Regelungen getroffen sind.

### § 7

#### Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

Die Wahlleitung kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft heranziehen. Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer kann nicht sein, wer bei der von ihr bzw. ihm betreuten Wahl kandidiert. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen die Wahlleitung.

## II.

### Wahl des Studierendenparlaments

### § 8

#### Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt.

(2) Jede und jeder Studierende hat eine Erst- und Zweitstimme. Mit der Erststimme werden die Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten in den Departments gewählt, mit der Zweitstimme werden die Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste gewählt.

(3) Die Sitze im Studierendenparlament ergeben sich so, dass

1. jedes Department eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten in das Studierendenparlament entsendet (Wahlkreissitze),
2. die Anzahl der Sitze für hochschulweite Listenkandidatinnen und Listenkandidaten der Anzahl der Departments entspricht.

Wird in einem Department innerhalb der Frist gemäß § 14 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erhöhen die auf diese Weise nicht besetzbaren Wahlkreissitze die nach dem Ergebnis der hochschulweiten Listenwahl nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 zu verteilenden Sitze.

(4) Die Sitze der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten verteilen sich auf folgende Departments:

1. Design,
2. Information,
3. Medientechnik,
4. Biotechnologie,
5. Gesundheitswissenschaften,
6. Medizintechnik,
7. Ökotropologie,
8. Umwelttechnik,
9. Verfahrenstechnik,
10. Wirtschaftsingenieurwesen,
11. Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau,
12. Informations- und Elektrotechnik,
13. Informatik,
14. Maschinenbau und Produktion,
15. Pflege und Management,
16. Public Management,

17. Soziale Arbeit,  
18. Wirtschaft.

(5) Jede und Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Department wählen und direkt gewählt werden, in dem sie oder er in einem Studiengang eingeschrieben ist; § 2 Absatz 1 Satz 2 ist bei einer Einschreibung in einem departmentsübergreifenden Studiengang zu beachten. Die gleichzeitige Kandidatur als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Department und auf einer hochschulweiten Liste ist möglich.

(6) Ein Department liegt nur dann vor, wenn die jeweilige Einrichtung in den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fakultätsordnung als Department festgelegt ist. Hochschulübergreifende Studiengänge können nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages ein Department bilden.

#### § 9

##### Wahlverfahren

(1) In den Departments (§ 8 Absatz 4) ist die Direktkandidatin oder der Direktkandidat nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich für einen einem Department zugehörigen Sitz die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los über die Besetzung.

(2) Die Sitze nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden nach dem Sainte-Lague-Verfahren auf die hochschulweiten Listen verteilt. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet. Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben. Wer als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Department nach Absatz 1 gewählt wurde, wird bei der Sitzvergabe innerhalb der hochschulweiten Listen nicht mehr berücksichtigt. Ergeben sich bei der Verteilung der Sitze auf die hochschulweiten Listen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste geringer als die Zahl der ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Sitze, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Um diese Anzahl verringert sich die Zahl der Sitze für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 frei, rückt die Direktkandidatin oder der Direktkandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.

(5) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste bilden die Reserveliste dieser Liste. Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 frei, rückt die oder der Erste auf der jeweiligen Reserveliste nach.

#### § 10

##### Wahlort, Wahltermin und Wahlzeiten

(1) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters stattfinden, dürfen jedoch nicht in den letzten vier Vorlesungswochen durchgeführt werden.

(2) Gewählt wird an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. An diesen Tagen muss jeweils zwei Stunden die Möglichkeit zur Stimmabgabe gewährleistet werden.

(3) Die Wahllokale in den jeweiligen Departments werden von der Wahlleitung festgelegt.

#### § 11

##### Wahlbekanntmachung

Die Wahl des Studierendenparlaments muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang sowie mittels anderer geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierenden-ausschusses befindet.

#### § 12

##### Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung trägt dafür Sorge, dass ein Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Wahlberechtigten einzutragen sind.

#### § 13

##### Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von einer, einem oder mehreren Wahlberechtigten bei der Wahlleitung eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden, eine gleichzeitige Kandidatur in einem Department und auf einer hochschulweiten Liste ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die Matrikelnummer und die Departmentzugehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig zu unterschreibende Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden angemessenen Frist, die mit der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen ist, einzureichen.

#### § 14

##### Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 13 Absatz 4 angegebenen Frist eingereicht werden, sind von der Wahlleitung unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung derselben an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

## § 15

## Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind nur die von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(2) Der Stimmzettel enthält mindestens

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten gemäß Absatz 3 und
3. von der Wahlleitung zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

(3) Die Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für ein Department werden im ersten Teil auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im zweiten Teil auf dem Stimmzettel werden die hochschulweiten Listen in einer von der Wahlleitung auszulosenden Reihenfolge jeweils mit allen kandidierenden Personen aufgeführt. Es muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

## § 16

## Stimmabgabe

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3) Eine Briefwahl ist möglich. Fristen sowie Vorgehensweise regelt die Wahlleitung.

(4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erst- und Zweitstimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch jeweils ein Kreuz für die Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in dem betreffenden Wahlkreis und die Wahl der hochschulweiten Listen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne einwerfen. Bei der Wahl der hochschulweiten Listen kann das Kreuz entweder bei einer Liste oder bei einer kandidierenden Person einer Liste gemacht werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Liste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Zweitstimme für die kandidierende Person gerechnet.

## § 17

## Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.

(3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

(4) Erhält ein Wahlleitungsmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung der Wahlleitung einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Die Wahlleitung beschließt das weitere Vorgehen.

## § 18

## Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht der Wahlleitung durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Anzahl der auf alle Kandidatinnen, Kandidaten und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen und
3. für jede Direktkandidatin und jeden Direktkandidaten getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen im Department.

(3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Vorbehalt enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vermerkt wurde. Soweit auf einem Stimmzettel nur eine Markierung bei der Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in dem betreffenden Department oder der Wahl der hochschulweiten Listen vermerkt wurde, gilt er im Übrigen als Enthaltung.

(5) Das Auszählungsergebnis ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

## § 19

## Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung festgestellt.

(2) Über die Wahl hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft zu hinterlegen. Der Allgemeine Studierendenausschuss übergibt die Niederschrift dem neu gewählten Präsidium des Studierendenparlaments nach dessen Wahl in der Sitzung des Studierendenparlaments.

(3) Die Wahlleitung hat das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu machen. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

## § 20

## Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekannt-

machung des Wahlergebnisses bei dem Schlichtungsausschuss einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten festgestellt, so scheidet diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Mitglied aus. Festzustellen ist, welche Kandidatin oder welcher Kandidat der Liste das rechtmäßig gewählte Mitglied ist. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so sind die auf sie oder ihn entfallenden Stimmen ungültig und der Sitz fällt der Liste mit der nächst höchsten Stimmzahl zu.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

#### § 21

##### Ausscheiden

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. wenn es die Wählbarkeit für sein Mandat verliert oder
3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes verzichtet.

(3) Bei Ausscheiden gilt § 9 Absätze 4 bis 6.

#### § 22

##### Wahlanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen

Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird durch eine erfolgreiche Wahlanfechtung nicht berührt.

#### § 23

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen der Wahlleitung und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

### III.

#### Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

#### § 24

##### Allgemeine Bedingungen

(1) Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(2) Der Ablauf des Wahlverfahrens findet in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Wahl des Vorstandes, dem zwei Personen angehören,
2. Bestätigung der weiteren Referentinnen und Referenten.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder im Studierendenparlament oder Fachschaftsrat sein.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

(6) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines oder beider Mitglieder des Vorstandes erfolgt eine Neuwahl und im Falle des Ausscheidens von Referentinnen oder Referenten eine Neubestätigung nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieser Wahlordnung.

#### § 25

##### Wahl des Vorstandes

(1) Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Dabei können sich nach den Wahlvorschlägen nach § 28 dieser Wahlordnung immer nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als ein Vorstand zur Wahl stellen. Wählbar sind alle Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Vor der Wahl ist den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Vorstandes im Allgemeinen Studierendenausschuss die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

#### § 26

##### Bestätigung der Referentinnen und Referenten

(1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses schlagen dem Studierendenparlament die Referentinnen und Referenten zur Bestätigung vor.

(2) Die vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten werden in getrennten Durchgängen durch das Studierendenparlament bestätigt.

(3) Vor der Bestätigung ist den vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(4) Bestätigt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

#### § 27

##### Wahltermin und Fristen

(1) Die Wahl findet planmäßig im ersten Drittel der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, darf aber nicht in den letzten vier Vorlesungswochen eines Semesters durchgeführt werden.

(2) Die Wahl muss spätestens vier nicht vorlesungsfreie Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang und in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, sowie mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

## § 28

Wahlvorschläge für den  
Allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand enthalten jeweils zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorschläge für die Referentinnen und Referenten enthalten jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten.

(3) Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(4) Die Vorschläge sind spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Werktage vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen. Die Abgabe erfolgt in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(5) Die Vorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Wahltag innerhalb der Studierendenschaft und den Mitgliedern des Studierendenparlaments durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu geben. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(6) Wahlvorschläge darf jede und jeder Studierende machen. Im Übrigen gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

## IV.

## Schlussbestimmungen

## § 29

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juni 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 758) außer Kraft.

(2) Für die Wahl des ersten nach dieser Wahlordnung zu wählenden Studierendenparlaments gilt abweichend von § 10 Absatz 1 die Maßgabe, dass die Wahl nicht in den letzten zwei Vorlesungswochen des Wintersemesters 2012/2013 stattfinden darf.

Hamburg, den 15. November 2012

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Amtl. Anz. S. 2305

## Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 15. November 2012

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. November 2012 nach § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Studierendenparlament am 1. November 2012 nach § 104 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz HmbHG beschlossene „Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1

## Änderung

Durch die Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Sommersemester 2013 beträgt der Beitrag 176,60 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 155,10 Euro für das Semesterticket,
3. 3,00 Euro für den Härtefonds.“

## § 2

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 15. November 2012

**Studierendenschaft der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Amtl. Anz. S. 2310

## Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 19. Oktober 2012

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) hat der Norddeutsche Rundfunk (Rundfunkanstalt) mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Niedersächsischen Landesregierung und der Regierung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

## § 2

## Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

## § 3

## Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß §§ 126 Abs. 1, 3 und 4, 126a Abs. 1 BGB der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch